

MEILICKE HOFFMANN & PARTNER RECHTSANWÄLTE

Download von der Meilicke Hoffmann & Partner Webseite. © MEILICKE HOFFMANN & PARTNER 1999 - Alle Rechte vorbehalten

Griechenland: Neue Regelung im Arbeitsrecht

Im September 1998 wurde im Amtsblatt das Gesetz 2639/98 veröffentlicht. Sein Ziel ist, durch Flexibilisierung der Regelarbeitszeiten und durch Teilbeschäftigung die Arbeitslosigkeit zu beschränken. Das Gesetz enthält zahlreiche für die Praxis sehr wichtige Neuregelungen.

Zunächst sieht das Gesetz in Art. 1 neue Beschäftigungsformen vor. Die Beschäftigung auf der Grundlage von Werkverträgen und Aufträgen, vor allem bei Stück-, Heim-, und Telearbeit gilt nicht als Arbeitsverhältnis, wenn der Unternehmer die Vereinbarung innerhalb von 15 Tagen nach Abschluß der zuständigen Arbeitsbehörde vorlegt, soweit der Beschäftigte nicht ausschließlich oder überwiegend für das Unternehmen arbeitet. Allerdings müssen innerhalb von 9 Monaten nach Verabschiedung des Gesetzes der Arbeitsbehörde die Anzahl solcher Beschäftigten mitgeteilt werden.

Die Telearbeit wird in Art. 2 neu geregelt. Als Telearbeit gilt jede Form der Beschäftigung aufgrund eines schriftlichen Arbeitsvertrages, wenn der Arbeitnehmer nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich arbeitet, so z. B. beim Job-Sharing. Auch diese Vereinbarung ist der zuständigen Arbeitsbehörde vorzulegen, sonst wird eine Vollzeitbeschäftigung vermutet. Das Gesetz sieht vor, daß diese Beschäftigungszeiten bei der Betriebszugehörigkeit anteilig berücksichtigt werden. Wird ein Vollzeitarbeitsplatz frei, hat der Teilzeitbeschäftigte Vorrang. Die Teilzeitbeschäftigten können an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen und soziale Einrichtungen benutzen. Die Teilzeitarbeit ist nunmehr in der öffentlichen Verwaltung möglich.

In Art. 3 ist eine Flexibilisierung der Arbeitszeiten vorgesehen. In Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen ist eine Regelung zulässig, die für einen Zeitraum von 3 Monaten die tägliche Arbeitszeit von 8 auf 9 Stunden erhöht. Im Falle betrieblicher Erfordernisse in Unternehmen mit mehr als 20 Arbeitnehmern kann die Arbeitszeit für 6 Monate auf 10 Stunden täglich, allerdings nur 48 Stunden wöchentlich, erhöht werden. Der Arbeitnehmer wird in diesem Zeitraum nach seiner üblichen Arbeitszeit entlohnt und erhält im Anschluß Freizeit entsprechend der geleisteten Überstunden. Im Falle, daß der Arbeitnehmer aus betrieblichen Gründen oder aufgrund Kündigung den Freizeitausgleich nicht erhält, werden die Überstunden gesondert ausgezahlt.

Art. 4 eröffnet zur Schaffung neuer Arbeitsplätze die Möglichkeit der Durchführung von Beschäftigungsprogrammen in Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit. Art. 5 erlaubt die private Arbeitsvermittlung nach behördlicher Genehmigung für private Berufszweige.

Des weiteren wird u.a. zur Überprüfung der Einhaltung der Arbeitsgesetze, zur Information und Hilfeleistung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie zur Durchführung dieses Gesetzes eine neue Arbeitsbehörde (S.E.P.E.) eingerichtet, die dem Arbeitsminister unterstellt ist. Hierdurch werden 760 neue Stellen geschaffen. Die zahlreichen Aufgaben und Befugnisse werden in Art. 6 ff. geregelt, darunter auch das Verhängen von Bußgeldern nach Art. 16 ff.

Das Gesetz sieht in Art. 18 ff zahlreiche Regelungen für die Arbeitslosen vor. Sie betreffen u.a. die Krankenversicherung sowie die Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen. Art. 26 ff. enthalten Regelungen über die Versicherungspflicht der Hausangestellten. Im Anschluß an das Gesetz ist die Mitteilung des Sozialversicherungsträgers (IKA) betreffend die Hausangestellten veröffentlicht.

Für die Praxis wichtig ist die Änderung des Art. 5 des Gesetzes 1483/94 betreffend den Erziehungsurlaub der Eltern. In Art. 25 wird der Erziehungsurlaub bei einer Betriebszugehörigkeit von mindestens einem Jahr auf 3 ½ Monate pro Elternteil pro Kalenderjahr ohne Bezahlung verlängert, bis das Kind 3 ½ Jahre alt wird. Eine Kündigung wegen des Erziehungsurlaubes ist unwirksam.

4.1.5.1aa